

82. 1. Verhältnis der Entscheidung im Wechselprozeße zu dem die vorbehaltenen Ausführung der Rechte betreffenden Nachverfahren.

2. Wirkung eines in einem von zwei verbundenen Prozessen vor angeordneter Verbindung geleisteten Eides auf die Entscheidung des anderen Prozesses.

VI. Civilsenat. Ur. v. 9. Dezember 1886 i. S. De. (Wekl. u. Kl.) w. Do. (Kl. u. Wekl.) Rep. IIIa. 254/86.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

<sup>1</sup> Vgl. hierzu die Kommentare zur C.P.D. bei §. 10, besonders Endemann Bd. 1 S. 362 flg.; Gaupp Bd. 1 §. 10 II. S. 35 und Wach, Handbuch Bd. 1 S. 362; Pland, Lehrbuch Bd. 1 S. 37 Anm. 44 und S. 99 Anm. 22; ferner Ensch. des R.R.'s Bd. 9 S. 349. 350, Bd. 11 S. 432 flg. und Bd. 13 S. 367. Die in Bd. 13 veröffentlichte Entscheidung des V. Civilsenates wird von Pland bekämpft.

Do. klagte gegen De. aus einem Wechselaccepte des letzteren im Wege des Wechselprozesses auf Zahlung der Wechselsumme; De. schützte eine Einrede vor, die im wesentlichen darauf hinauslief, daß das Accept ein sog. Gefälligkeitsaccept sei, indem er den Eid über die erheblichen Thatfachen zuschob; nachdem Do. mindestens einen Teil der letzteren nach Maßgabe eines Beweisbeschlusses abgeschworen hatte, erfolgte die Beurteilung des De. unter Vorbehalt der Ausführung seiner Rechte. Inzwischen hatte schon De. seinerseits im ordentlichen Verfahren eine Klage gegen Do. auf Auslieferung jenes Acceptes erhoben, welche auf die gleichen Behauptungen gestützt war, wie die Einrede im Wechselprozeße, und dieser neue Prozeß wurde durch einen vom Landgerichte nach Maßgabe des §. 138 C.P.D. gefaßten Beschluß mit dem ordentlichen Nachverfahren des Wechselprozesses verbunden. In diesen miteinander verbundenen Prozessen wollte De. den Beweis jener erheblichen Thatfachen mittels Zeugen erbringen; dieser Beweis wurde jedoch nicht aufgenommen, sondern in den beiden unteren Instanzen De. ohne weiteres mit seiner Klage abgewiesen, und das Urteil des Wechselprozesses aufrecht erhalten. Seine Revision wurde vom Reichsgerichte zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

... „Was . . . die auf das De.'sche Accept bezügliche Entscheidung des Berufungsgerichtes anlangt, so ist von seiten De.'s nicht ohne Grund gerügt, daß sie in zum Teil rechtsirrtümlicher Weise begründet sei. In tatsächlicher Beziehung waren die Behauptungen des De. dahin gegangen, daß er den fraglichen Wechsel nur im Auftrage und für Rechnung des Do. acceptiert habe, damit sich Do. durch die Begebung desselben Geld verschaffen könne. Daß aus solchem Vorgange an sich eine Einrede gegen die von Do. auf das Accept gestützte Wechselklage hergenommen werden könnte, ist nicht zu bezweifeln. Ebenso würde sich aus demselben, nachdem unbestrittenermaßen Do. den Gebrauch, zu welchem der von De. acceptierte Wechsel nach der Behauptung des letzteren ausschließlich bestimmt gewesen sein soll, von demselben gemacht und ihn wieder eingelöst hat, eine *actio mandati contraria*, beziehungsweise nach Analogie von l. 2 Cod. de cond. ex lege 4, 9 eine *condictio sine causa*, mindestens auf formelle Beseitigung des Acceptes, allenfalls auch auf Auslieferung des acceptierten Wechsels ergeben. Das Oberlandesgericht hat jedoch den von De. für seine Darstellung des Sachverhaltes ange-

tretenen Zeugenbeweis deshalb für unerheblich erklärt, weil durch das im Wechselprozeße auf Grund eines von Do. über die Thatsache geleisteten Eides ergangene Urteil der Kammer für Handelsfachen bereits rechtskräftig feststehe, daß De. sein Accept nicht nur im Auftrage des Klägers, ohne demselben damals etwas schuldig zu sein, auf den Wechsel gesetzt habe. Wichtig ist nun, daß Do. im Wechselprozeße in Folge der von De. vorgenommenen Eideszuschreibung einen wesentlichen Teil der für De.'s Rechtsbehelfe erheblichen Thatsachen abgeschworen hat, und daß daraufhin das erwähnte verurteilende Erkenntnis gegen De. ergangen ist; aber daraus folgt nicht, daß die betreffende Einrede durch jenes Urteil rechtskräftig verworfen ist. Von einer materiellen Rechtskraft des im Urkundenprozeße mit Vorbehalt der Ausführung der Rechte ergehenden Urteiles kann, wenn überhaupt, so doch keinesfalls in Ansehung solcher Einreden die Rede sein, welche dort nur wegen mißlungenen Beweises verworfen sind, und zwar auch nicht in dem Falle, wo der Kläger den etwa zugeschobenen Eid abgeleistet hat, wie vom Reichsgerichte schon ausgeführt ist in den Entscheidungen in Civilsachen Bd. 14 S. 323 flg. Eine praktische Bedeutung ist in einem Falle der letzteren Art, wie dort gleichfalls dargelegt ist, dieser Betrachtung für das ordentliche Nachverfahren freilich nur dann zuzuschreiben, wenn die in §. 428 Abs. 2 C.P.D. hervorgehobenen Voraussetzungen vorliegen. Denn allerdings behält der einmal abgeleistete Eid als solcher innerhalb desselben Processes auch in dem an den Urkundenprozeß sich anschließenden ordentlichen Verfahren die durch §. 428 C.P.D. bestimmte Rechtswirkung.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 13 S. 399 flg. und Bd. 14 S. 219 flg.

Da nun im vorliegenden Falle die besonderen in §. 428 Abs. 2 erwähnten Voraussetzungen für die Anfechtung des Eides nicht gegeben waren, so mußte freilich aus diesem Grunde die Entscheidung des Berufungsgerichtes zunächst, jedenfalls insoweit sie das ordentliche Nachverfahren des Wechselprozeßes betraf, dem §. 526 C.P.D. gemäß aufrecht erhalten werden.

Diese Erwägung erledigt aber nicht ohne weiteres die Sache, insoweit es sich um den von De. in einem selbständigen, jetzt allerdings mit dem anderen verbundenen Prozesse verfolgten Anspruch auf Auslieferung des Acceptes handelt. Da der Eid von Do. vor der

Verbindung der beiden Prozesse nur in dem anderen Prozesse geleistet ist, so kommt demselben für den von De. erhobenen Klagenanspruch nicht die in §. 428 C.P.D. bestimmte Bedeutung zu; etwas Entsprechendes ist vom Reichsgerichte schon in Ansehung der Bestimmung des §. 429 Abs. 2 daselbst, wenn auch nicht gerade für einen Fall nachträglicher Prozeßverbindung, in den Entscheidungen in Civilsachen Bd. 11 S. 421 flg. ausgesprochen. Insofern konnte also der von Do. geleistete Eid in Beziehung auf die De.'sche Klage die Vernehmung der vorgeschlagenen Zeugen nicht hindern. Indessen war doch zu demselben Ergebnisse zu gelangen durch Berücksichtigung des Einflusses, welcher der rechtskräftigen Endentscheidung eines jeden der beiden Prozesse zu Gunsten des jeweiligen Klägers auf die Entscheidung des anderen, etwa noch anhängigen Prozesses auch unter Beachtung der durch §. 293 C.P.D. der Rechtskraft gesetzten Grenzen zukommen mußte. Nähme man insbesondere an, Do. . . wäre schon rechtskräftig verurteilt, das Accept dem De. herauszugeben, so würde hieraus offenbar auch nachträglich immer noch, wenn auch nicht gerade eine *exceptio rei judicatae*, so doch eine *exceptio doli* gegen die auf das Accept gestützte Wechselklage abgeleitet werden können. Im umgekehrten Falle aber, nämlich wenn die Verurteilung des De. zur Zahlung des Wechselbetrages als definitiv rechtskräftig gedacht würde, stünde sogar direkt rechtskräftig fest, daß Do. das Accept nicht *sine causa* habe, daß er also auch nicht aus dem Mandatsvertrage verpflichtet sei, das Accept ohne weiteres herauszugeben. Nun ist aber gerade der Prozeß über den Wechselanspruch schon zur definitiven Endentscheidung reif, weil in diesem Prozesse wegen der entgegenstehenden Eidesleistung des Do. kein weiterer Beweis über den Grund der Einrede mehr erhoben werden kann, und in diesem Prozesse ist daher mit Recht De. definitiv verurteilt worden. Wird demgemäß die Revision insofern jedenfalls verworfen, so steht nunmehr sofort der Klage des De. in dem anderen Prozesse die aus dieser rechtskräftigen Entscheidung abzuleitende Einrede entgegen. Dieses Ergebnis ist man aber auch schon vom Standpunkte des Berufungsurtheiles aus vorweg zu nehmen berechtigt, weil das Berufungsgericht davon auszugehen hatte, daß seine Entscheidung richtig sei und daher jedenfalls zur Rechtskraft gelangen werde. Dies wird besonders einleuchtend, wenn man sich den Fall denkt, das Reichsgericht verwürfe zwar, wie unumgänglich ist, die Revision in Ansehung des Wechselanspruches, hebe aber, in Verkennung

der soeben berührten Sachlage, in Ansehung des De.'schen Anspruches auf Auslieferung des Acceptes das vorige Urteil auf und verwies die Sache insoweit an das Berufungsgericht zurück: dann würde doch bei der weiteren Verhandlung vor dem letzteren sofort durch die neu entstandene Einrede aus der rechtskräftigen Entscheidung über den Wechselanspruch auch der Klagenanspruch auf Auslieferung des Acceptes als erledigt erscheinen. Mithin war auch in diesem weiteren Punkte die Entscheidung des Oberlandesgerichtes nach Maßgabe von §. 526 C. P. D. aufrecht zu erhalten. Eine Unbilligkeit gegen De. ist in diesem Ergebnisse ebensowenig zu finden, wie in seiner Ausschließung mit neuen Beweisen im Nachverfahren des Wechselprozesses; er hätte eben nicht nötig gehabt, den Do. im Wechselprozesse schwören zu lassen, sondern hätte sich zunächst ohne weiteres unter Vorbehalt der Ausführung seiner Rechte verurteilen lassen können. Umgekehrt wäre es gerade praktisch unerträglich, wenn ein Beklagter, der im Wechselprozesse erfolglos eine Einrede auf den Eid des Klägers gestellt hätte, sich den durch das Prozeßrecht gegebenen Konsequenzen dieses Verhaltens allemal durch Erhebung einer selbständigen Klage auf Rückgewähr seiner Wechselunterschrift entziehen könnte." . . .